

**Sachverhaltsdarstellung
und
gutachterliche Stellungnahme
zu Fragen rund um die
IT-Systeme österreichischer Banken**

*ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Hörmann, Wirtschaftsuniversität Wien
Rudolf Sommer*

Wien, 07.07.2014

Inhalt

I. Sachverhaltsdarstellungen

II. Anforderungen an IT-Systeme von Banken

III. Fragenkomplexe

IV. Gutachterliche Stellungnahme zu den geschilderten Sachverhalten und Fragenkomplexen

I. Sachverhaltsdarstellungen

Fall 1: Herr Andreas WATJE Raiffeisenbank Ilz – Raiffeisenverband Steiermark

Herr Andreas Watje hatte mehrere Kredite bei der Raiffeisenbank Ilz aufgenommen, die „problematisch“ wurden. Anfang 2012 fiel ihm plötzlich ein neues Konto mit einem Guthaben von ca. 163.000 Euro auf, das er sich nicht erklären konnte.

Nach schriftlicher Nachfrage des Kreditopfervereines nahm der Raiffeisenverband Steiermark schriftlich dazu wie folgt Stellung:

„Bei dem Betrag auf besagtem Konto handelte es sich um den Saldo des Wertberichtigungskontos der Raiffeisenbank Ilz eGen, da ein entsprechender Forderungsausfall gegenüber Herrn Andreas Watje zu erwarten war. Auswirkungen auf die Forderung der Raiffeisenbank Ilz eGen gegenüber Herrn Andreas Watje hatte dieses Konto ebenso wenig, wie es sich auch nicht um eine Forderung des Herrn Andreas Watje gegenüber Raiffeisenbank Ilz eGen handelte. Anzumerken ist hier noch, dass ein Kontoauszug eines Wertberichtigungskontos in der Regel niemals an den Kunden übermittelt wird, im Anlassfall war dies jedoch aufgrund einer fehlerhaften 'Codierung' in der EDV passiert.“

Weiters führt die Raiffeisenbank schriftlich aus, dass sie auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Normen verpflichtet ist, einen Jahresabschluss zu erstellen. „Ausleihungen an Kunden werden bei Banken dem Umlauf zugerechnet. Dementsprechend hat die Bank Abschreibungen vorzunehmen, sofern die Einbringlichkeit der Ausleiher gefährdet ist. Dies geschieht naturgemäß nicht am Kreditkonto, sondern es wird für jedes wertberichtigte Kreditkonto ein eigenes Wertberichtigungskonto in einem bestimmten Kontonummernkreis angelegt.“

Selbstverständlich existieren für die diversen Sachkontonummern Musterkontonummern, die um gewisse Angaben zu ergänzen sind. Nichts desto trotz ist es so, dass die Codierung des Kontos von menschlicher Hand erfolgt und ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen IT-Fehler der Raiffeisenbank handelt. Ihr Vorhalt, wonach deshalb das gesamte IT-System der Raiffeisenbank grobe Fehler aufweist, ist aufs Schärfste zurückzuweisen. Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass die Raiffeisenbank Ilz eGen Teilnehmer einer gemeinsamen IT-Lösung der Raiffeisenbanken in den Bundesländern Steiermark, Niederösterreich, Burgenland und Vorarlberg ist und uns Sachverhalte, wie im Fall Andreas Watje, nicht bekannt sind.“

Soweit die offizielle Stellungnahme der Rechtsabteilung des Raiffeisenverbandes Steiermark. Es wird später noch genauer darauf eingegangen werden und die Kritik daran und den entsprechenden Forderungen daraus präsentiert werden.

Herr Watje hat keine Buchungen oder Abhebungen auf diesem Konto vorgenommen. Es wird in diesem Fall lediglich gezeigt, dass die Raiffeisenbank Ilz hier fälschlicherweise ein internes Wertberichtigungskonto als Personenkonto lautend auf Herrn Andreas Watje ausgewiesen hat. Es ist hier also zu einem (scheinbar) unerklärbaren Fehler im IT-System gekommen, der niemals auftreten dürfte. Wenn ein Wertberichtigungskonto als Personenkonto ausgewiesen wird, dann hat hier das Interne Kontrollsystem (IKS, im konkreten Fall das Berechtigungssystem) der Raiffeisenbank offensichtlich vollständig versagt!

Fall 2: Herr Thomas MARISCH Raiffeisenbank Deutschlandsberg – Raiffeisenverband Steiermark

Herr Thomas Marisch hatte im Jahr 2004 bei der Raiffeisenbank Deutschlandsberg mehrere Kredite im Betrag von ungefähr 300.000 Euro aufgenommen, die problematisch wurden. Er finanzierte auch über einen Fremdwährungskredit, der 2007 in Euro zwangskonvertiert wurde. Im Jahre 2013 entdeckte er in seiner Vermögensbilanz ein Konto mit einem Guthaben von 57.600 Euro. Herr Marisch hatte für dieses Guthaben keine Erklärung, nahm aber an, dass es mit der Zwangskonvertierung seines Fremdwährungskredites zu tun haben könnte. Er ging daraufhin zum zuständigen Bankangestellten, um sich eine Übersicht über seine Konten geben zu lassen. Dabei wurde noch ein zweites Konto mit einem Guthaben von ca. 56.000 Euro auf den Namen Thomas Marisch entdeckt. Der Bankangestellte meinte noch dazu, dass dieses Konto schon 5 Jahre alt sei. Später im Jahr 2013 tätigte Herr Marisch zwei Überweisungen von einem dieser Konten: Einmal überwies er 25.000 Euro auf sein Firmenkonto derselben Bank und einmal 33.000 Euro auf das Konto seines Rechtsanwaltes bei der Bank Austria – also einer fremden Bank! Wohlgemerkt tätigte er diese Überweisungen direkt am Bankschalter mittels Beleg und nicht über Electronic Banking. Es traten dabei keinerlei Probleme auf. Auch gab es keine Beanstandungen von Seiten der Raiffeisenbank Deutschlandsberg noch von Seiten der Bank Austria.

Erst ca. zweieinhalb Monate später meldete sich der Prokurist der Raiffeisenbank Deutschlandsberg bei Herrn Marisch mit der dringenden Bitte eines Gespräches über diese beiden Überweisungen. Die Rechtsabteilung des Raiffeisenverbandes Steiermark erklärte daraufhin Herrn Marisch, dass die betreffenden zwei Konten Wertberichtigungskonten der Raiffeisenbank Deutschlandsberg wären und er darüber nicht verfügen durfte.

Es stellt sich hier derselbe Sachverhalt wie im Fall Watje dar, nur mit dem Unterschied, dass Herr Marisch sogar zwei Überweisungen von Konten tätigte, welche angeblich Wertberichtigungskonten waren, aber nachweislich als Personenkonten ausgewiesen wurden. Die betroffenen Konten waren (nach Angaben des Bankmitarbeiters) sogar mehrere Jahre alt. Es stellt sich die Frage, wie es sein kann, dass ein solch schwerwiegender Fehler jahrelang keinem Angestellten der Raiffeisenbank Deutschlandsberg oder den jeweiligen Jahresabschlussprüfern aufgefallen ist.

Zusammenfassung:

Beiden Fälle ist gemeinsam, dass Kreditkunden der Raiffeisenbank (angebliche) Wertberichtigungskonten als Personenkonten ausgewiesen werden und sie auch dementsprechende Zugriffsrechte (Möglichkeit zur Überweisung) erhalten haben.

Wenn es sich tatsächlich um Wertberichtigungskonten handelte, hätten die Kunden niemals, unter keinen Umständen, Zugriff auf diese Konten bekommen dürfen! Im Fall Marisch war dies zumindest bei einem Konto über fünf lange Jahre lang der Fall, ohne dass dies intern der Raiffeisenbank oder extern den jeweiligen Jahresabschlussprüfern aufgefallen wäre. Herrn Marisch war es sogar möglich, von diesen (angeblichen) Wertberichtigungskonten Überweisungen an eine fremde Bank zu tätigen. Dies alles dürfte ein korrekt funktionierendes IT-System einer Bank niemals zulassen. Es liegt ganz offensichtlich ein schweres Versagen des bankinternen Kontrollsystems einerseits und ein schwerwiegender Fehler im IT-System der Bank (zumindest im Berechtigungssystem) vor. Man kommt nicht umhin zu fragen, was denn die Jahresabschlussprüfer eigentlich all die Jahre so geprüft haben bzw. ob sie überhaupt geprüft haben, wenn solch eklatante Fehler über Jahre unbemerkt bleiben!

Durch den Fall Marisch ist unwiderlegbar nachgewiesen, dass der Fall Watje – so wie von der Raiffeisenbank behauptet – kein bedauerlicher Einzelfall war.

Selbst wenn dieser Fehler tatsächlich, wie von der Raiffeisenbank behauptet, aufgrund einer fehlerhaften 'Codierung' eines Mitarbeiters passierte und somit ein menschlicher Fehler war (was IT-technisch äußerst unwahrscheinlich ist), stellt sich die Frage, wieso das IT-System der Raiffeisenbank solch einen gravierenden Fehler überhaupt zulassen kann. Es ist ohne Zweifel gerechtfertigt, das gesamte IT-System der Raiffeisenbank in Frage zu stellen, wenn so fundamentale Fehlfunktionen des Berechtigungssystems nachgewiesen wurden.

Es bleibt im Dunkeln, was die Raiffeisenbank unter (fehlerhafter) 'Codierung' versteht und wieso diese nicht automatisch programmgesteuert (entsprechend den Vorschriften) erfolgt, so wie es in ordnungsgemäßen IT-Systemen der Fall sein sollte, denn die Zuordnung von Konten zu einem Kontenrahmen betrifft die grundlegende Kontenstruktur und ist keine Angelegenheit des Tagesgeschäftes und darf daher von einfachen Buchungskräften auch keinesfalls verändert werden können. Solche Strukturänderungen sind Bilanzbuchhaltern vorbehalten und ein ordnungsgemäßes Berechtigungssystem hat diese Kompetenzen auch eindeutig abzubilden, um Irrtum und Missbrauch vorzubeugen!

II. Anforderungen an IT-Systeme von Banken

Entsprechend dem Fachgutachten des Fachsenats für Datenverarbeitung der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Ordnungsmäßigkeit von IT-Buchführungen (beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Datenverarbeitung am 23. März 2011 als Fachgutachten KFS/DV 1) haben IT-Systeme von Banken einer Reihe von Vorschriften Genüge zu tun.

Im Folgenden eine Auflistung der Vorschriften, die in den vorliegenden Fällen offensichtlich nicht eingehalten wurden bzw. bei denen sich durch die derzeit bekannten Sachverhalte dies als logische Schlussfolgerung ergibt.

Punkt 3.5 Richtigkeit

Der Grundsatz der Richtigkeit besagt, dass die Geschäftsfälle in den Büchern den Tatsachen entsprechend und in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften abgebildet werden müssen. Die IT-Buchführung muss daher in der Lage sein, Geschäftsvorfälle richtig zu verarbeiten. Dazu zählen beispielsweise die automatisierte Kontenfindung, Summenbildung oder Bewertungen.

Punkt 4.5 Dokumentation

(44) Zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit der Buchführung durch einen sachverständigen Dritten (vgl. § 190 Abs. 1 UGB) ist bei Verwendung einer IT-Buchführung eine geeignete Dokumentation (Verfahrensdokumentation) in übersichtlicher Form erforderlich.

(49) Auch bei Änderung der Konfiguration (Customizing) ist die Systemdokumentation entsprechend zu aktualisieren.

(50) Die Betriebsdokumentation dient der Dokumentation der ordnungsgemäßen Anwendung des Verfahrens und behandelt u.a.:

- a) Datensicherungsverfahren
- b) Verarbeitungsnachweise (Verarbeitungs- und Abstimmprotokolle)
- c) Auflistung der verfügbaren Programme mit Versionsnachweisen

Punkt 5. Internes Kontrollsystem (IKS)

5.1 Überblick

(54) Die ordnungsmäßige IT-Buchführung verlangt die Etablierung eines angemessenen internen Kontrollsystems (IKS). Insbesondere sind hierbei die entsprechenden Regelungen des § 82 AktG bzw. § 22 Abs. 1 GmbHG sowie das Fachgutachten KFS/PG 1 „Durchführung von Abschlussprüfungen“ zu beachten.

(55) Dazu zählen unter anderem

- b) „Generelle IT-Kontrollen“: Kontrollen bezüglich der ordnungsmäßigen Verwendung einer IT-Buchführung.
- c) „Anwendungskontrollen“: automatisierte Kontrollen in den Geschäftsprozessen selbst.

(58) Sowohl die Definition als auch die Durchführung von Kontrollen sind so zu dokumentieren, dass es einem sachverständigen Dritten möglich ist, innerhalb angemessener Zeit die Angemessenheit der Ausgestaltung der Kontrollen und die Wirksamkeit der Kontrolldurchführung nachzuvollziehen.

Punkt 5.3.3 Zugriffsschutz

(64) Kontrollen im Bereich des Zugriffsschutzes haben zu gewährleisten, dass nur aufgrund ihrer Funktion berechnete Personen Zugriff auf IT-Systeme und Unternehmensdaten erhalten. Dadurch soll sichergestellt sein, dass die in den Geschäftsprozessen etablierten Kontrollen hinsichtlich autorisierter Transaktionen und Funktionstrennung wirksam sind.

Punkt 5.3.4 Betrieb

(66) Kontrollen in diesem Bereich haben sicherzustellen, dass Fehler während des Betriebs von IT-Systemen rechtzeitig erkannt und behoben werden.

(67) Typische Kontrollbereiche umfassen:

- a) Jobsteuerung und –überwachung
- b) Datensicherung und –wiederherstellung, Notfallplanung
- c) Problem- und Fehlerbehandlung

Punkt 5.4 Anwendungskontrollen

(68) Zu den Anwendungskontrollen zählen insbesondere Eingabe-, Verarbeitungs- und Ausgabekontrollen.

a) Eingabekontrollen sind notwendig, um vollständige und richtige Erfassung der Daten im IT-Buchführungssystem sicherzustellen. Sie reichen von feldbezogenen Kontrollen (z.B. Datumkontrollen, Muss-/Kann-Feldern) bis zu komplexen Kontrollstrukturen unter Verwendung von zusätzlichen Daten (z.B. bei der Kontrolle der Zulässigkeit bestimmter Soll-/Haben-Konten-kombinationen). Ferner können Eingabekontrollen die Zulässigkeit der Initiierung von Transaktionen gemäß dem im IT-System definierten Berechtigungskonzept sicherstellen.

b) Verarbeitungskontrollen sollen gewährleisten, dass die Daten den Verarbeitungsprozess vollständig und richtig durchlaufen. Ferner sollen mit Verarbeitungskontrollen Fehler im Ablauf erkannt und geeignete Korrekturmaßnahmen ausgelöst werden.

c) Ausgabekontrollen sollen die vollständige und richtige Erstellung und Verteilung von Verarbeitungsergebnissen sicherstellen.

Punkt 5.5 Überwachung des IKS

(69) Der Buchführungspflichtige hat sich regelmäßig von der Wirksamkeit des IKS einschließlich jenes im Bereich der IT zu überzeugen. Dabei ist zu beurteilen, ob das IKS sowohl angemessen ausgestaltet ist als auch tatsächlich funktioniert. Allfällig festgestellte Mängel im IKS sind zeitgerecht zu beheben.

III. Fragenkomplexe

III.1.

Bilanzrechtlich stellt sich folgende Frage:

Wie kann es möglich sein, dass aus Fremdkapital der Bank plötzlich „Geld“ wird?

Allem Anschein nach hat die Raiffeisenbank die als uneinbringlich betrachteten Kredite der Herrn Marisch und Herrn Watje nach dem strengen Niederstwertprinzip mithilfe einer Einzelwertberichtigung, die eine indirekte Abschreibung auf Umlaufvermögen, besonders von Geldforderungen ist, zu korrigieren versucht. Eine Wertberichtigung steht auf der Passivseite der Bilanz und ist als Fremdkapital zu betrachten. Herr Marisch konnte jedoch zwei Überweisungen von diesem Konto aus tätigen. Er konnte also über diesen Betrag, der angeblich eine Wertberichtigung sein sollte, wie über „Geld“ verfügen. Hiermit wurde unwiderlegbar bewiesen, dass bei Giroüberweisungen die Geschäftsbank kein echtes „Geld“ (gesetzliches Zahlungsmittel) bereitstellen muss und dass also Giralgeld (das buchungs- und bilanztechnisch eine Schuld der Bank darstellt) als Zahlungsmittel verwendet werden kann und verwendet wird. Die Geschäftsbank kostet das nur einen Buchungssatz und die Bereitstellung/Blockierung von 1% des Betrages als Mindestreserve und – verkürzt ausgedrückt – nach den Eigenkapitalanforderungen nach „Basel III“ 8% an „Eigenkapital“ (einer Bewertungsdifferenz von „Vermögen“ und „Schulden“). Dieses Giralgeld ist somit rein buchungstechnisch entstanden.

III.2.

Juristisch stellt sich die Frage:

Mit welcher Legitimation kann die private Geschäftsbank hier also Zinsen verlangen?

Die weit verbreitete, aber irriige Anschauung, Geschäftsbanken würden Geld verleihen, das vorher von Sparern einbezahlt wurde, ist also durch diesen Präzedenzfall eindrucksvoll widerlegt worden! Noch dazu ist in diesen Fällen aufgrund von Fehlern im internen IT-System sozusagen „Geld“ bzw. Eigentum bzw. Kaufkraft in Form einer Nostroforderung (einer Eigenforderung der Bank an sich selbst) entstanden.

Wie ist juristisch aber mit der Tatsache umzugehen, dass Eigentum einfach aus Buchungssätzen entstehen kann?

III.3.

Fragen die Technik und Vorschriften betreffend:

Wie konnten diese Vorgänge überhaupt technisch möglich sein?

Warum hat das verbindlich einzurichtende Interne Kontrollsystem (IKS) offensichtlich vollkommen versagt? Gibt es überhaupt ein adäquates IKS (konkret ein Berechtigungssystem, das zwischen dem laufenden Tagesgeschäft und den Strukturveränderungen wie Zuordnungen von Konten zu Kontenrahmen, unterscheidet)? Warum sind diese offensichtlichen Fehler den Jahresabschlussprüfern nicht aufgefallen? Etwa weil diese nur sehr oberflächlich und stichprobenartig geschäftsrelevante Systemvorgänge prüfen? Zahlreiche Wirtschaftsexperten fordern den Giralgeldbereich der privaten Geschäftsbanken lückenlos und zeitnah zu kontrollieren – in Analogie zur genauen Kontrolle des Kassabuches und des Bargeldbestandes. Die vorliegenden Fälle zeigen, wie berechtigt diese Forderungen sind.

III.4.

Frage zum Theoriebezug:

Wie werden die orthodoxen Wirtschaftswissenschaften die Tatsache der Giralgeldschöpfung berücksichtigen?

IV. Gutachterliche Stellungnahme zu den geschilderten Sachverhalten und Fragenkomplexen

IV.1. Zu den Sachverhalten

Die beschriebenen Vorfälle zeigen einige Problemfelder im heutigen Bankwesen sehr klar auf:

1. Giralgeldschöpfung mittels Buchungssätzen

Entgegen den Werbeaussagen der Bankbranche werden Kreditguthaben auf Girokonten durch einfache Buchungsvorgänge erzeugt, wozu „Geld der Sparer“ weder erforderlich noch in irgendeiner Form involviert ist. Der Umstand, dass ein als „Wertberichtigung“ gebuchter Betrag von einem Kreditschuldner sogar völlig problemlos für Überweisungen verwendet werden konnte, beweist, dass tagtäglich bilanzielle Bankverbindlichkeiten von der Bevölkerung ebenso wie von den Bankmitarbeitern selbst mit gesetzlichen Zahlungsmitteln „verwechselt“ bzw. sogar an ihrer statt verwendet werden. Die um sich greifenden Bankenverschuldungen scheinen daher (weil ja alle Banken davon betroffen sind) nicht so sehr auf „Spekulationsgeschäfte“ sondern überwiegend auf die „Giralgeldschöpfung als Bilanzschuld“ zurückzuführen zu sein.

2. Ordnungsmäßigkeit der IT-Systeme von Banken

Die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung anzuwendenden Normen (siehe oben umfangreich zitiertes Fachgutachten der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder) schreiben eindeutig regelmäßige Prüfungen der wichtigsten IT-Kontrollen sowie des IKS (Internen Kontrollsystems) vor. Da die beschriebenen Sachverhalte genau das Versagen dieser belegen und im Rahmen periodischer Jahresabschlussprüfungen aus Zeit- und Kostengründen eine umfassende Prüfung regelmäßig nicht stattfindet, sondern lediglich stichprobenweise geprüft wird, sollten die genannten Kontrollen flächendeckend überprüft werden, da ein verdeckter, umfassender Missbrauch dieser Fehlfunktionen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.

IV.2. Zu den Fragenkomplexen

Die erwähnten Fragestellungen erfordern dringend juristische bzw. technische Reaktionen im Interesse der Abwehr drohender Gefahr für die Öffentlichkeit:

1. Bilanzrechtliche Fragestellung zu „Bankverbindlichkeit als Geld“

Der Vorstand des Internationalen Instituts der Wirtschaftsprüfer (IICPA) Michael Schemmann hat bereits am 1. Mai 2013 in einem offenen Brief an die internationalen Bilanzregulierer (IASB und FASB) seine Meinung bekundet, dass kein Wirtschaftsprüfer mehr die internationalen (IFRS) Bilanzen von Banken testieren dürfe, da „Sichteinlagen“, die auf der Passivseite der Bankbilanz ausgewiesen werden, keinesfalls die Bestimmungen der internationalen Rechnungslegungsnormen für „Vermögensgegenstände“ erfüllen (siehe Beilage). Auf diesen offenen Brief erhielt er jedoch keinerlei Antwort!

Unabhängig von der Klassifikation aus der Sicht des internationalen Rechnungswesens (IFRS) ist jedoch vorrangig auch aus Sicht der nationalen Bilanzierungsnormen (UGB) schnellstmöglich eine

Klärung dieser Angelegenheit anzustreben, da nicht auszuschließen ist, dass sich sowohl Vorstände und Aufsichtsräte als auch Abschlussprüfer von Banken flächendeckend (wenn auch evtl. unwissentlich!) des **Delikts der Bilanzfälschung** (§ 255 AktG) schuldig machen!

§ 255 AktG:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist vom Gericht zu bestrafen, wer als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, Beauftragter oder Abwickler

1. in Berichten, Darstellungen und Übersichten betreffend die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen, die an die Öffentlichkeit oder an die Gesellschafter gerichtet sind, wie insbesondere Jahresabschluss (Konzernabschluss) und Lagebericht (Konzernlagebericht),

2. in einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an der Gesellschaft,

3. in Vorträgen oder Auskünften in der Hauptversammlung,

4. in Auskünften, die nach § 272 UGB einem Abschlussprüfer oder die sonstigen Prüfern der Gesellschaft zu geben sind, oder

5. in Berichten, Darstellungen und Übersichten an den Aufsichtsrat oder seinen Vorsitzenden die Verhältnisse der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen oder erhebliche Umstände, auch wenn sie nur einzelne Geschäftsfälle betreffen, unrichtig wiedergibt, verschleiert oder verschweigt.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Mitglied des Vorstandes oder als Abwickler einen gemäß § 81 Abs. 1 angesichts einer drohenden Gefährdung der Liquidität der Gesellschaft gebotenen Sonderbericht nicht erstattet.

(3) Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz.“

2. Frage nach der Rechtfertigung von Zinsforderungen für „eigene Verbindlichkeiten“

3. Vermögensrechtliche Bedeutung von „Bankverbindlichkeit als Geld“

Aus vermögensrechtlicher Sicht ist schnellstmöglich zu klären auf welcher Rechtsgrundlage eine „Zinsforderung“ für angeblich „verliehene Gelder“ beruht, wenn diese „Leihe“ lediglich auf einer eigenen Verbindlichkeit („Sichteinlage“ als Fremdkapital der Bank!) beruht. In weiterer Folge drängt sich der Schluss auf, dass sich die Vorstände und Mitarbeiter der Banken flächendeckend (wenn auch evtl. unwissentlich!) des **Delikts der Fälschung unbarer Zahlungsmittel** (§ 241a StGB) bzw. des **Delikts des Geldwuchers** (§ 154 StGB) schuldig machen!

§ 241a StGB:

„(1) Wer ein falsches unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz herstellt oder ein echtes unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz verfälscht, dass es im Rechtsverkehr wie ein echtes verwendet werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

§ 154 StGB:

„(1) Wer die Zwangslage, den Leichtsinns, die Unerfahrenheit oder den Mangel an Urteilsvermögen eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Leistung, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses dient, insbesondere für die Gewährung oder Vermittlung eines Darlehens oder für die Stundung einer Geldforderung oder die Vermittlung einer solchen Stundung einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, der in auffallendem Mißverhältnis zum Wert der eigenen Leistung steht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

4. Hinterfragung der Sicherheit des Tagesbetriebs der IT-Systeme von Banken

Da heute ca. 97% der „Geldmenge“ nur noch aus „Buchgeld“ (d.h. scheinbar geldwerten Zahleneinträgen in den IT-Systemen der Banken) bestehen, ist die Sicherheit und Gesetzmäßigkeit der Verarbeitung und Speicherung dieser Symbole von höchster gesellschaftlicher Relevanz. **Systematischer Missbrauch in diesem Kontext würde Kapitalverbrechen kaum abschätzbarer Dimensionen ermöglichen**, weshalb sowohl technologisch als auch legistisch unverzüglich Sicherheitsvorkehrungen zu treffen bzw. allfällige Systemlücken zu schließen sind!

5. Wissenschaftlich/theoretische Hinterfragung zur Bedeutung von Giralgeld

Der Vorgang der Entwicklung der Wissenschaften ist komplex und zeitaufwändig (siehe etwa Thomas Kuhn, „The Structure of Scientific Revolutions“). Seinem Ablauf und Geschwindigkeit kann und soll in diesem Kontext nicht vorgegriffen werden. Eine häufigere Thematisierung dieser Fragestellungen ist jedoch wünschenswert!